

Universitätsstadt Tübingen

Fachabteilung Verkehrsrecht und Ordnungswidrigkeiten

Andreas Kerth, Telefon: 07071-204-2332 Gesch. Z.: 31.02.01/

Vorlage

504a/2013

Datum

12.02.2014

Berichtsvorlage

zur Behandlung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**

Betreff: **Verbesserte Ankündigung Tempo-30-Zonen**

Bezug: Vorlage 504/2013 Antrag der Fraktion AL/Grüne

Anlagen: 0 504a-13 Anlage 1

Zusammenfassung:

Die Verwaltung beabsichtigt nicht, den Beginn von Tempo-30-Zonen durch optische oder akustische Maßnahmen zu verdeutlichen. Anstelle davon wird die Verwaltung - wie bisher - erforderliche Baumaßnahmen zum Anlass nehmen, um durch entsprechende Umgestaltungen die Geschwindigkeitsbeschränkung zu verdeutlichen.

Ziel: Verbesserte Akzeptanz von Tempo 30 Zonen durch die Verkehrsteilnehmer

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die AL/Grüne Fraktion beauftragt die Verwaltung mit dem Antrag 504/2013, alle Einfahrts-
punkte in Tempo-30-Zonen innerhalb des Stadtgebiets deutlicher zu kennzeichnen. Dazu sol-
len optische oder akustische Signale und stationäre Tempoanzeigetafeln die Verkehrsteil-
nehmer auf die Änderung der zulässigen Geschwindigkeit aufmerksam machen.

2. Sachstand

Nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung ist innerhalb geschlossener Ortschaften von
allen Verkehrsteilnehmern mit der vermehrten Anordnung von Tempo-30-Zonen zu rechnen.
Die Anordnung solcher Zonen wurde vom Gesetzgeber durch die Neufassung der Straßen-
verkehrsordnung im Sinne der Verkehrssicherheit und eines besseren Schutzes der Wohnbe-
völkerung vor Emissionen wesentlich erleichtert. Eine solche Zone beginnt an dem Ort, wo
das Verkehrszeichen 274.1 aufgestellt ist und endet dort, wo sie durch Zeichen 274.2 aufge-
hoben wird.



Tempo 30 gilt innerhalb des gesamten räumlichen Bereichs zwischen diesen Verkehrszei-
chen. Die Zonen-Anordnung darf sich jedoch nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs
noch auf Vorfahrtsstraßen erstrecken. Sie ist auch in Gewerbe- oder Industriegebieten aus-
geschlossen.

Im Stadtgebiet Tübingen sind viele Straßen abseits der Durchgangsstraßen als Tempo-30-
Zonen ausgewiesen. Am Anfang einer solchen Zone mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit ist
das Verkehrszeichen 274.1 im Sinne einer guten Erkennbarkeit und Wahrnehmbarkeit oft
beidseitig an den Eingangstraßen angebracht, so dass es bereits auf ausreichende Entfer-
nung vor dem Einfahren in den Bereich wahrgenommen werden kann. Nach den Vorschrif-
ten der Straßenverkehrsordnung sind zusätzliche Zeichen, die eine Begründung für die Zo-
nengeschwindigkeitsbeschränkung enthalten, unzulässig. Die Fortdauer der Zonen-
Anordnung kann in großen Zonen allenfalls durch Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn
verdeutlicht werden. Wegen des erheblichen Aufwands werden diese früher aufgebrachten
Hinweise nicht mehr verwandt. Darüber hinaus darf das Zeichen 274.1 innerhalb der Zonen-
beschränkung, entgegen des sonst geltenden Sichtbarkeitsgrundsatzes von Verkehrszeichen,
nicht wiederholt werden. Zudem verbietet § 39 der Straßenverkehrsordnung, Verkehrszei-
chen und Verkehrseinrichtungen dort anzuordnen, wo sie aufgrund der besonderen Umstän-
de nicht zwingend geboten sind.

Die Verwendung eines gelben Blinklichts oder anderer optischer Signale ist ebenfalls ausge-
schlossen. Ein gelbes Blinklicht darf nur dort verwendet werden, wo es vor Gefahren warnt.
Optische Signale verbieten sich im Rahmen des Lärmschutzes. So schreibt die Verwaltungsvorschrift vor, dass von baulichen Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung u.a. keine
Lärmbelästigung für die Anwohner ausgehen dürfen. Damit entfallen auch akustische Signale
durch Rüttelstreifen, die eine erhebliche Lärmbelästigung für die anliegende Bevölkerung

bedeuten würde. Sie werden deshalb von allen von uns befragten Kommunen abgelehnt. Unabhängig davon wäre der Einbau oder die Markierung solcher Rüttelstreifen in allen Tempo-30-Zonen mit erheblichen Kosten verbunden.

Stationäre Geschwindigkeitsanzeigedisplays zeigen wahlweise die gefahrene Geschwindigkeit oder einen festen Grenzwert, z. B. Tempo 30, an. Die Anzahl der Fahrzeuge, die Uhrzeit und die gefahrene Geschwindigkeit werden gespeichert und stehen später für eine Analyse des Fahrerverhaltens zur Verfügung. Untersuchungen belegen, dass sich das Fahrverhalten durch die Anzeige beeinflussen lässt, dass aber durch eine dauerhafte Installation ein Gewöhnungseffekt entsteht. Die Verwaltung besitzt drei solcher Anzeigegeräte, von denen zwei stationär in Bühl und in Hirschau im Einsatz sind. Das dritte Gerät wird wöchentlich an unterschiedlichen Standorten, vor allem auch in Tempo-30-Zonen installiert. Die Kosten für ein Gerät betragen etwa 5.000 EUR, abhängig von der Größe und der zugehörigen Auswertemöglichkeit.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung versucht überall dort, wo entsprechende Baumaßnahmen durchgeführt werden, durch eine entsprechende Umgestaltung des Verkehrsraumes das Zonenbewusstsein für den Verkehrsteilnehmer zu verdeutlichen und diesem den Eindruck zu vermitteln, dass er sich abseits einer Hauptverkehrsstraße befindet und die Geschwindigkeit entsprechend anzupassen ist. Im Falle der Nürtinger Straße beispielsweise soll durch entsprechende Umbauten im nächsten Jahr der derzeitige „Durchfahrts-Charakter“ der Straße aufgehoben und damit von Ihrem Gesamteindruck her eine niedrigere Geschwindigkeit nahegelegt werden.

In zahlreichen anderen Straßen wie zum Beispiel der Kleinen Reutlinger Straße, der Eugenstraße, der Alexanderstraße, Am Baylerberg in Unterjesingen wurde durch Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches, der in der Regel mit entsprechenden Umgestaltungen, wie Fahrbahnverengungen, und Einbauten, wie beispielsweise Baumbeete und ergänzende Möblierung, verbunden ist, der Aufenthaltscharakter der Straße wesentlich erhöht und dem Verkehrsteilnehmer damit die geltende Geschwindigkeitsbeschränkung verdeutlicht.

Es werden außerdem drei zusätzliche Geschwindigkeitsanzeigedisplays beschafft, die wechselweise in Tempo-30-Zonen aufgestellt werden und dem Verkehrsteilnehmer die gefahrene oder die zulässige Geschwindigkeit signalisieren.

4. Lösungsvarianten

Die Einfahrten in Tempo-30-Zonen werden durch entsprechende Umbauten und Verengungen verdeutlicht.

5. Finanzielle Auswirkungen

Sind unter anderem von der Straßenbreite und der vorhandenen Bebauung abhängig. Die Kosten für die Geschwindigkeitsanzeigedisplays betragen etwa 15.000 EUR.

6. Anlagen

Anlage 1 Bild Geschwindigkeits-Anzeigedisplays

